Anlage 5

Strukturqualität der Leistungserbringer im Bereich des diabetischen Fußsyndroms

Folgende Leistungserbringer, zu denen bei entsprechender Indikation zu überweisen ist, sind ebenfalls vertraglich eingebunden, ohne dabei eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Eine auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierte Praxis/ Einrichtung (niedergelassene Vertragsärzte, ermächtigte Einrichtungen)	Fachliche Voraussetzung: Arzt mit der Anerkennung als DSP (Anlage 1a) • verfügt über eine Zertifizierung der Arbeitsgemeinschaft Fuß der DDG als ambulante Fußbehandlungseinrichtung und • hat ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Patienten mit DFS und • hat geschultes medizinischen Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung Zusammenarbeit/Kooperation mit folgenden Fachdisziplinen und -berufen (soweit nicht durch die eigene Fach- bzw. Facharztqualifikation abgedeckt), z. B. - Angiologie - Orthopädie - Gefäßchirurgie - Chirurgie - Mikrobiologie - Interventionelle Radiologie - Podologe - Orthopädie-Schuhmacher/-Schuhtechnik - Orthopädietechniker - Stationäre Einrichtung mit Spezialisierung Diabetisches Fußsyndrom.

Anlage 6: Strukturqualität der Leistungserbringer im Bereich des diabetischen Fußsyndroms

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	<u>Notwendige apparative Ausstattung, z. B.:</u> - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der peripheren Neuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament) - Doppler- oder Duplexsonographie[1] - Behandlungsstuhl mit ausreichender Lichtquelle - Voraussetzungen für entsprechende therapeutische Maßnahmen (z.B. steriles Instrumentarium) - Fotodokumentation

[1] Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der „Vereinbarung von Qualifikations-voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“ in der jeweils gültigen Fassung.